Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates von Zürich

vom 25. Januar 2006

5078. 2004/487
Weisung 272 vom 15.9.2004:
Revision der Tarife und des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (Energieabgabereglement) vom 21.2.1990

Redaktionslesung:

Die Redaktionskommission* beantragt Änderungen des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4999 vom 21. Dezember 2005 (Wortlaut siehe Antrag vom 17. Januar 2006) mit folgender Korrektur (Tischvorlage vom 25. Januar 2006):

Tarif WP
3.2. Wirkenergie
Q1, Ökostrom, setzt sich zusammen aus
…
Mit dem Bezug von Q1 werden Bau und Ausbau von Wasserkraft- und Solarstromanlagen nach ökologischen Kriterien gefördert.

Schlussabstimmung:

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 105 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

I.

Neuerlass von Tarifen

1. Es wird ein Tarif A für das Elektrizitätswerk erlassen.

2. Es wird ein Tarif B für das Elektrizitätswerk erlassen.

3. Es wird ein Tarif C für das Elektrizitätswerk erlassen.

4. Es werden die Förderbedingungen EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk, erlassen.

5. Es wird ein Tarif WP, Wärmepumpen-Fördertarif für das Elektrizitätswerk, erlassen.

6. Es wird ein Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen für das Elektrizitätswerk, erlassen.

7. Es wird ein Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk, erlassen.

II.

Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (Energieabgabereglement) vom 21. Februar 1990 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Anschluss an das Verteilnetz

1. Bestellung der Anschlüsse
Anmeldungen für die Erstellung oder Änderung von Netzanschlüssen sind schriftlich an das ewz zu richten unter Verwendung der dort erhältlichen Formulare. Ist die Bestellerin oder der Besteller Pächter oder Mieter, ist die Anmeldung auch von der Eigentümerin oder vom Eigentümer zu unterzeichnen.

2. Anschluss und Spannung
Das ewz schliesst Gebäude und Anlagen in der Regel in Niederspannung an das Verteilnetz an. Die Erstellung des Netzanschlusses ab Verteilnetz bis zu den Eingangsklemmen des Überstromunterbrechers erfolgt ausschliesslich durch das ewz oder seine Beauftragten. Das ewz bestimmt in Absprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer die Art der Anschlussleitung, den Standort notwendiger Transformatorenstationen, die Leitungsführung und die Art des Anschlussunterbrechers. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat den dafür benötigten Platz oder Raum dem ewz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3. Gemeinschaftsanschlüsse
Das ewz erstellt in der Regel für ein Grundstück oder ein Gebäude nur einen Netzanschluss. Das ewz kann mehrere Häuser durch einen gemeinsamen Netzanschluss mit dem Verteilnetz verbinden oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung aus Nachbarliegenschaften anschliessen. Dem ewz sind dafür die notwendigen Dienstbarkeiten einzuräumen.

4. Verträge
Das ewz regelt die Einzelheiten des Mittelspannungsanschlusses in einem Vertrag mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer.

5. Eigentumsverhältnisse und Instandhaltung des Anschlusses
Die im oder über dem öffentlichen Grund liegenden Teile der Netzanschlussleitungen gehören dem ewz und werden auf seine Kosten unterhalten.

Die im oder über dem Privatgrund liegenden Teile der Netzanschlussleitungen gehören der Grundeigentümerin, dem Grundeigentümer oder den Durchleitungsberechtigten. Sie haben die Leitungen gegen Beschädigungen zu schützen.

Das ewz ist berechtigt und verpflichtet, die Netzanschlüsse in Stand zu halten. Ihm ist der Zutritt zu gewähren.

6. Konsumstelle
Eine Konsumstelle umfasst die wirtschaftliche und örtliche Einheit einer Bezügerin oder eines Bezügers. Das ewz bestimmt den Umfang der Konsumstelle. Wohneinheiten, die nicht wenigstens zwei baulich getrennte Haupträume (z. B. Wohnzimmer und Küche oder Wohnzimmer und Bad) umfassen, gelten nicht als separate Konsumstellen.

7. Anschlussgebühr
wird aufgehoben

8. Fälligkeit
wird aufgehoben

9. Besondere Anschlüsse
wird aufgehoben

Art. 7 Messung der Energie

1. Messeinrichtung
Das ewz bestimmt Art und Standort der Einrichtungen zur Messung, Verrechnung und Schaltung der Elektrizität. Das ewz stellt die für die Tarifanwendung minimal erforderlichen Messeinrichtungen gebührenfrei zur Verfügung und unterhält sie. Sie bleiben Eigentum des ewz.

2. Montage und Beschädigung
Die Montage der Apparate erfolgt nach den Anordnungen des ewz auf Kosten der Bestellerin oder des Bestellers. Die Apparate sind gegen mechanische Beschädigungen, Erschütterungen, Hitze, Staub und Feuchtigkeit zu schützen. Die Eigentümerin, der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten gemäss Art. 1 Ziff. 2 lit. b haben für Schäden, die durch sie oder Drittpersonen verursacht werden, aufzukommen.

3. Messgenauigkeit
unverändert

4. Nachprüfung der Messeinrichtung
Die Bezügerin oder der Bezüger kann jederzeit die Nachprüfung der Messapparate durch eine beim Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (METAS) akkreditierte Unternehmung verlangen. [...]

5. Messfehler
unverändert

6. Ablesung und Verrechnung
Das ewz bedient die Messeinrichtung, erfasst die Messwerte jährlich mindestens einmal und stellt den gemessenen Energieverbrauch in Rechnung. Bestehen innerhalb einer Konsumstelle mehrere Messkreise, werden die Energiebezüge aller Messkreise addiert und gesamthaft verrechnet. Das ewz kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen und Akontozahlungen verlangen oder mit der Bezügerin oder dem Bezüger individuelle Ablese- und Verrechnungsmodalitäten vereinbaren. Werden infolge von Umzug, Aufhebung einer Konsumstelle oder aus anderen Gründen Zwischenabrechnungen nötig, wird der Tarif pro rata der Zeit verrechnet.

7. Zutritt
unverändert

8. Private Messeinrichtungen
unverändert

Art. 8 Energieverrechnung

1. Tarife
Die Verrechnung der vom ewz gelieferten Energie erfolgt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich zum jeweils gültigen Satz geschuldet.

Der Stadtrat gibt jährlich die durchschnittlich fakturierten Preise (Rappen pro kWh Wirkenergie) pro Tarif sowie für die Lieferungen gemäss Ziffer 2 und Ziffer 3 bekannt.

2. Ermässigungen
Für Energielieferungsverhältnisse, die eine besondere Verbrauchscharakteristik oder Lieferform (z. B. Gleichstrom) aufweisen, können abweichende Lieferungsbedingungen vertraglich vereinbart werden. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung des Stadtrates oder der von ihm bezeichneten Behörde.

Mit Bezügerinnen und Bezügern, die einen gesamten Jahresstromverbrauch ihrer Verbrauchsstätten in der Stadt Zürich von mehr als 20 GWh aufweisen, können abweichende Lieferungsbedingungen vertraglich vereinbart werden. Dabei ist das Prinzip der Kostendeckung zu beachten und ein Preissystem zu vereinbaren, das mit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit elektrischer Energie vereinbar ist. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung des Stadtrates. Der Stadtrat ist zudem berechtigt, Stromlieferungsverträge der Swisspower AG, die dieser Bestimmung entsprechen, für Verbrauchsstätten auf dem Gebiet der Stadt Zürich durch das Elektrizitätswerk vollziehen zu lassen. Der Stadtrat kann bei der Preisfestlegung für solche Verträge der Swisspower AG berücksichtigen, dass für deren Dienstleistungen eine angemessene Verrechnungsentschädigung zu entrichten ist und allfällige Konsumstellen einer Bezügerin oder einem Bezüger ausserhalb des Versorgungsgebiets in die Preiskalkulation mit einbezogen werden. Der Stadtrat setzt entsprechende Zusatzermässigungen zusammen mit seinem Vollzugsentscheid fest.

3. Standardisiertes Energiepreismodell
Das ewz kann mit Bezügerinnen und Bezügern, die einen Jahresverbrauch von mehr als 1 GWh aufweisen, standardisierte Energiepreismodelle vereinbaren, die die folgenden Grundsätze einhalten:

a) Beschränkung der Indexierung auf den Energiekostenanteil im anwendbaren Tarifpreis;
b) Gleichbehandlung der Bezügerinnen und Bezüger.

Der Stadtrat bestimmt die standardisierten Energiepreismodelle, legt sie dem Gemeinderat zur Genehmigung vor und veröffentlicht sie. Der Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

Art. 8bis Befristete Bonusaktion
wird aufgehoben

Art. 9 Energierücklieferung

1. Tarif
Energierücklieferungen an das ewz werden aufgrund des vom Gemeinderat erlassenen Tarifs entschädigt. Alle Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich zum jeweils gültigen Satz geschuldet.

III.
Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten und erlässt die geeigneten Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

IV.
Der Stadtrat legt jährlich mit dem Geschäftsbericht des ewz Rechenschaft über die Verwirklichung der ökologischen Leistungsvorgaben bezüglich Q1 und Q2 ab.

V.
Mit Inkraftsetzung der neuen Tarife wird der Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1994, „Elektrizitätswerk, Überwälzung und Verrechnung der Mehrwertsteuer durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich“ aufgehoben.

VI.
Die Einzelinitiative GR Nr. 2002/532 vom 4. Dezember 2002 von Isabel Maiorano „Strompreisrabatt für alle!“ wird abgelehnt.

VII.
Der Rat nimmt Kenntnis vom Rückzug der Motion GR Nr. 2003/96 vom 19. März 2003 von Corine Mauch (SP) und Dr. André Odermatt (SP).

VIII.
Die Motion GR Nr. 2002/371 vom 25. September 2002 von Hans Diem (CVP) und das Postulat GR Nr. 1999/410 (ex Motion GR Nr. 1998/391) vom 18. November 1998 von Heidi Bucher-Steinegger (Grüne) werden abgeschrieben.

(IX.
Zuschrift an den Preisüberwacher:
Text siehe Gemeinderatsbeschluss Nr. 4999 vom 21. Dezember 2005)

Tarif A für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif A gilt für Lieferung von elektrischer Energie in Niederspannung an eine Konsumstelle, deren Gesamtjahresbezug 60 000 kWh nicht übersteigt, für neue Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von 80 Ampère oder weniger sowie für Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA.

Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif B um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt. Die Bezügerin oder der Bezüger kann die Umteilung von Tarif A zu Tarif B verlangen, wenn sie oder er die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt.

2. Tarif

2.1. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag – Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag – Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr, Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr

2.2. Wählbare Stromqualitäten für Wirkenergie

Das ewz bietet die Basis-Stromqualitäten Q1, Q2 und Q3 für Wirkenergie an. Die Bezügerin oder der Bezüger kann aus diesen drei Basis-Stromqualitäten eine auswählen.

Ergänzend zu den Basis-Stromqualitäten bietet das ewz die Zusatz-Stromqualität Q4 an. Die Bezügerin oder der Bezüger kann Q4 mit den Basis-Qualitäten Q1, Q2 oder Q3 kombinieren.

Wenn die Bezügerin oder der Bezüger dem ewz keine Auswahl mitteilt, liefert und verrechnet das ewz für den ganzen Strombezug die Stromqualität Q2. Eine Änderung auf eine günstigere Stromqualität ist dem ewz mindestens 100 Tage vor der nächstfolgenden Energierechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen.

Die Bezügerin oder der Bezüger hat keinen Rechtsanspruch auf Lieferung der Stromqualitäten Q1, Q2 oder Q4. Das ewz kann die Bestellung dieser Stromqualitäten ablehnen oder die Lieferung einschränken.

2.3. Wirkenergie

2.3.1. Q1

Q1, Ökostrom setzt sich zusammen aus

- höchstens 97,5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“[1)]-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird, und
- mindestens 2,5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Solarstromanlagen produziert wird.

Mit dem Bezug von Q1 wird der Bau und Ausbau von Wasserkraft- und Solarstromanlagen nach ökologischen Kriterien gefördert.

Hochtarif:	22,5 Rp./kWh
Niedertarif:	13,5 Rp./kWh

10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs A setzt sich Q1, Ökostrom, zusammen aus

- höchstens 92,5% elektrischer Energie, die in „naturemade star"-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird, und
- mindestens 7,5% elektrischer Energie, die in „naturemade star"-zertifizierten Solarstromanlagen produziert wird.

2.3.2. Q2

Q2, erneuerbare Energie, setzt sich zusammen aus

- höchstens 95% elektrischer Energie, die in „naturemade basic"[2)]-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird, und
- mindestens 5% elektrischer Energie, die in „naturemade star"-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Solarstrom- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 1995) stammen muss.

Mit dem Bezug von Q2 wird die Wasserkraft unterstützt und der Bau und Ausbau von Kleinwasser-, Solarstrom-, Biomasse- und Windanlagen gefördert.

Hochtarif:	18,5 Rp./kWh
Niedertarif:	9,5 Rp./kWh

10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs A setzt sich Q2, erneuerbare Energie, zusammen aus

- höchstens 90% elektrischer Energie, die in „naturemade basic"-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird, und
- mindestens 10% elektrischer Energie, die in „naturemade star"-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Solarstrom- oder Biomasseanlagen (nicht älter als 2002) stammen muss.

2.3.3. Q3

Q3 ist eine Stromqualität, die sich wie folgt bestimmt:
Abgesetzte Elektrizität im ewz-Versorgungsgebiet im Vorjahr abzüglich der separat verkauften Elektrizität mit ökologischem Mehrwert.

Q3 setzt sich zusammen aus elektrischer Energie aus konventionellen Produktionsanlagen, zum Beispiel aus Wasserkraftwerken, Kernenergieanlagen, thermischen Kraftwerken, Kehrichtverbrennungsanlagen und Blockheizkraftwerken. Die Zusammensetzung wird jedes Jahr für das Vorjahr bestimmt und deklariert.

Hochtarif:	18 Rp./kWh
Niedertarif:	9 Rp./kWh

2.3.4. Q4

Q4, Solarstrom, ist elektrische Energie aus Sonnenlicht, die zu 100% in „naturemade star"-zertifizierten Solarstromanlagen produziert wird. Der jeweils gültige Preis für Q4 bestimmt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der an die Produzenten zu bezahlenden Vergütungen. Das ewz passt den Preis jährlich der Preisentwicklung an.

Hochtarif:	85 Rp./kWh *)
Niedertarif:	85 Rp./kWh *)

*) Preis für 2004

2.4. Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVArh (mittlerer Leistungsfaktor cos φ = 0,9). Falls der Wert der Bezügersicherung 40 Ampère überschreitet, wird der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch zu 4,0 Rp./kVArh verrechnet.

2.5. Minimalbetrag

Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für Wirkenergie und Blindenergie innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.

Minimalbetrag: Fr. 6.– pro Monat

3. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

3.1. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt. Mit Inkraftsetzung des Tarifs A sind die folgenden Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben:
Tarif H1992, Gemeinderatsbeschlüsse vom 21. Februar 1990 und 2. September 1992;
Tarif N1990, Gemeinderatsbeschlüsse vom 21. Februar 1990 und 20. März 1996 (Ziffer 2 „Normaltarif für Kleinbezüger NK 1990“).

3.2. Übergangsbestimmung

Für die bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Tarifs angebrochene Ablese- und Verrechnungsperiode verrechnet das ewz die bezogene Energie nach den Ansätzen der Tarife H1992 und NK1990. Das ewz grenzt den Bezug aufgrund des ewz-Standard-Lastprofils ab.

Bei bestehenden Konsumstellen, die bis zur Einführung der neuen Tarife nach dem Tarif H1992 verrechnet wurden, entfällt die Blindenergieverrechnung gemäss Ziffer 2.4, solange der Hausanschluss nicht geändert oder erneuert wird. Nach Inbetriebnahme des geänderten oder erneuerten Hausanschlusses erfasst und verrechnet das ewz die Blindenergie gemäss Ziffer 2.4.

[1)] „naturemade star“ kennzeichnet Ökostrom, dessen ökologischer Mehrwert durch die Erfüllung strenger Kriterien nachgewiesen ist.

[2)] „naturemade basic“ steht für Strom aus erneuerbaren Quellen.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Strom aus erneuerbarer Energie; es wird vom Verein für umweltgerechte Elektrizität (VUE) verliehen. Im Vorstand des Vereins sind Umweltorganisationen, Konsumentenorganisationen, Verbände für erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft, Stromproduzenten, -verteiler, -lieferanten sowie Grosskonsumenten von Strom vertreten.

Tarif B für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif B gilt für Lieferung von elektrischer Energie in Niederspannung an eine Konsumstelle, deren Gesamtjahresbezug 60 000 kWh übersteigt, für neue Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère sowie für Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA. Ausserdem gilt der Tarif B auf Wunsch der Bezügerin oder des Bezügers gemäss Ziffer 1 Abs. 2 Tarif A.

Die Bezügerin oder der Bezüger kann die Umteilung in den Tarif A verlangen, wenn ihre oder sein Gesamtjahresbezug in zwei aufeinander folgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

2. Tarif

2.1. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag – Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag – Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr, Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr

2.2. Wählbare Stromqualitäten für Wirkenergie

Das ewz bietet die Basis-Stromqualitäten Q2 und Q3 für Wirkenergie an. Die Bezügerin oder der Bezüger kann aus diesen zwei Basis-Stromqualitäten eine auswählen.

Ergänzend zu den Basis-Stromqualitäten bietet das ewz die Zusatz-Stromqualitäten Q4 und Q5 an. Die Bezügerin oder der Bezüger kann Q4 und Q5 mit den Basis-Qualitäten Q2 oder Q3 kombinieren.

Wenn die Bezügerin oder der Bezüger dem ewz keine Auswahl mitteilt, liefert und verrechnet das ewz für den ganzen Strombezug die Stromqualität Q2. Die Kündigungsfrist zur Änderung auf eine günstigere Stromqualität beträgt 100 Tage. Der Änderungsantrag ist dem ewz schriftlich mitzuteilen.

Die Bezügerin oder der Bezüger hat keinen Rechtsanspruch auf Lieferung der Stromqualitäten Q2, Q4 oder Q5. Das ewz kann die Bestellung dieser Stromqualitäten ablehnen oder die Lieferung einschränken.

2.3. Wirkenergie

2.3.1. Q2

Q2, erneuerbare Energie, setzt sich zusammen aus

- höchstens 95% elektrischer Energie, die in „naturemade basic“[1)]-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird, und
- mindestens 5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“[2)]-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Solarstrom- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 1995) stammen muss.

Mit dem Bezug von Q2 wird die Wasserkraft unterstützt und der Bau und Ausbau von Kleinwasser-, Solarstrom-, Biomasse- und Windanlagen gefördert.

Hochtarif:	15 Rp./kWh
Niedertarif:	8 Rp./kWh

10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs B setzt sich Q2, erneuerbare Energie, zusammen aus

- höchstens 90% elektrischer Energie, die in „naturemade basic“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird, und
- mindestens 10% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Solarstrom- oder Biomasseanlagen (nicht älter als 2002) stammen muss.

2.3.2. Q3

Q3 ist eine Stromqualität, die sich wie folgt bestimmt:
Abgesetzte Elektrizität im ewz-Versorgungsgebiet im Vorjahr abzüglich der separat verkauften Elektrizität mit ökologischem Mehrwert.

Q3 setzt sich zusammen aus elektrischer Energie aus konventionellen Produktionsanlagen, zum Beispiel aus Wasserkraftwerken, Kernenergieanlagen, thermischen Kraftwerken, Kehrichtverbrennungsanlagen und Blockheizkraftwerken. Die Zusammensetzung wird jedes Jahr für das Vorjahr bestimmt und deklariert.

Hochtarif:	14 Rp./kWh
Niedertarif:	7 Rp./kWh

2.3.3. Q4

Q4, Solarstrom, ist elektrische Energie aus Sonnenlicht, die zu 100% in „naturemade star“-zertifizierten Solarstromanlagen produziert wird. Der jeweils gültige Preis für Q4 bestimmt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der an die Produzenten zu bezahlenden Vergütungen. Das ewz passt den Preis jährlich der Preisentwicklung an.

Hochtarif:	85 Rp./kWh *)
Niedertarif:	85 Rp./kWh *)

*) Preis für 2004

2.3.4. Q5

Q5 ist elektrische Energie, die zu 100% in „naturemade-star“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird.
Mit dem Bezug von Q5 werden Erneuerung und Bau von Wasserkraftanlagen nach ökologischen Kriterien gefördert.

Hochtarif:	17 Rp./kWh
Niedertarif:	10 Rp./kWh

2.3.5. Effizienzbonus

Wer die Energieeffizienz gemäss den „Förderbedingungen EB, Effizienzbonus“ erfüllt und entsprechend ausweist, erhält vom ewz einen Effizienzbonus von 10 Prozent des Tarifpreises für die bezogene Wirkenergie und die gemessene Leistung.

2.4. Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVArh (mittlerer Leistungsfaktor cos φ = 0,9). Falls der Wert der Bezügersicherung 40 Ampère überschreitet, wird der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch zu 4,0 Rp./kVArh verrechnet.

2.5. Leistung

Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

Leistungspreis: Fr. 11.– pro kW/Monat

3. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

3.1. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt. Mit Inkraftsetzung des Tarifs B sind die folgenden Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben:
Tarif N1990, Gemeinderatsbeschlüsse vom 21. Februar 1990, 20. März 1996 (Ziffer 3 „Normaltarif für Grossbezüger NG 1990“) und 11. November 1998.

3.2. Übergangsbestimmung

Für die bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Tarifs angebrochene Ablese- und Verrechnungsperiode verrechnet das ewz die bezogene Energie nach den Ansätzen des Tarifs NG1990. Das ewz grenzt den Bezug aufgrund des ewz-Standard-Lastprofils ab.

[1)] „naturemade basic“ steht für Strom aus erneuerbaren Quellen.

[2)] „naturemade star“ kennzeichnet Ökostrom, dessen ökologischer Mehrwert durch die Erfüllung strenger Kriterien nachgewiesen ist.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Strom aus erneuerbarer Energie; es wird vom Verein für umweltgerechte Elektrizität (VUE) verliehen. Im Vorstand des Vereins sind Umweltorganisationen, Konsumentenorganisationen, Verbände für erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft, Stromproduzenten, -verteiler, -lieferanten sowie Grosskonsumenten von Strom vertreten.

Tarif C für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif C gilt für Lieferung von elektrischer Energie in Mittelspannung.

2. Betrieb und Unterhalt der Transformatorenstation

Die Bezügerin oder der Bezüger erstellt, betreibt und unterhält die Transformatorenstation auf eigene Rechnung.

3. Tarif

3.1. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag – Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag – Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr, Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr

3.2. Wählbare Stromqualitäten für Wirkenergie

Das ewz bietet die Basis-Stromqualitäten Q2 und Q3 für Wirkenergie an. Die Bezügerin oder der Bezüger kann aus diesen zwei Basis-Stromqualitäten eine auswählen.

Ergänzend zu den Basis-Stromqualitäten bietet das ewz die Zusatz-Stromqualitäten Q4 und Q5 an. Die Bezügerin oder der Bezüger kann Q4 und Q5 mit den Basis-Qualitäten Q2 oder Q3 kombinieren.

Wenn die Bezügerin oder der Bezüger dem ewz keine Auswahl mitteilt, liefert und verrechnet das ewz für den ganzen Strombezug die Stromqualität Q2. Die Kündigungsfrist zur Änderung auf eine günstigere Stromqualität beträgt 100 Tage. Der Änderungsantrag ist dem ewz schriftlich mitzuteilen.

Die Bezügerin oder der Bezüger hat keinen Rechtsanspruch auf Lieferung der Stromqualitäten Q2, Q4 oder Q5. Das ewz kann die Bestellung dieser Stromqualitäten ablehnen oder die Lieferung einschränken.

3.3. Wirkenergie

3.3.1. Q2

Q2, erneuerbare Energie, setzt sich zusammen aus

- höchstens 95% elektrischer Energie, die in „naturemade basic“[1)]-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird, und
- mindestens 5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“[2)]-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Solarstrom- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 1995) stammen muss.

Mit dem Bezug von Q2 wird die Wasserkraft unterstützt und der Bau und Ausbau von Kleinwasser-, Solarstrom-, Biomasse- und Windanlagen gefördert.

Hochtarif:	12 Rp./kWh
Niedertarif:	6,5 Rp./kWh

10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs C setzt sich Q2, erneuerbare Energie, zusammen aus

- höchstens 90% elektrischer Energie, die in „naturemade basic“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird, und
- mindestens 10% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Solarstrom- oder Biomasseanlagen (nicht älter als 2002) stammen muss.

3.3.2. Q3

Q3 ist eine Stromqualität, die sich wie folgt bestimmt:
Abgesetzte Elektrizität im ewz-Versorgungsgebiet im Vorjahr abzüglich der separat verkauften Elektrizität mit ökologischem Mehrwert.

Q3 setzt sich zusammen aus elektrischer Energie aus konventionellen Produktionsanlagen, zum Beispiel aus Wasserkraftwerken, Kernenergieanlagen, thermischen Kraftwerken, Kehrichtverbrennungsanlagen und Blockheizkraftwerken. Die Zusammensetzung wird jedes Jahr für das Vorjahr bestimmt und deklariert.

Hochtarif:	11 Rp./kWh
Niedertarif:	5,5 Rp./kWh

3.3.3. Q4

Q4, Solarstrom, ist elektrische Energie aus Sonnenlicht, die zu 100% in „naturemade star“-zertifizierten Solarstromanlagen produziert wird. Der jeweils gültige Preis für Q4 bestimmt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der an die Produzenten zu bezahlenden Vergütungen. Das ewz passt den Preis jährlich der Preisentwicklung an.

Hochtarif:	85 Rp./kWh *)
Niedertarif:	85 Rp./kWh *)

*) Preis für 2004

3.3.4. Q5

Q5 ist elektrische Energie, die zu 100% in „naturemade-star“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird.
Mit dem Bezug von Q5 werden Erneuerung und Bau von Wasserkraftanlagen nach ökologischen Kriterien gefördert.

Hochtarif:	14 Rp./kWh
Niedertarif:	8,5 Rp./kWh

3.3.5. Effizienzbonus

Wer die Energieeffizienz gemäss den „Förderbedingungen EB, Effizienzbonus“ erfüllt und entsprechend ausweist, erhält vom ewz einen Effizienzbonus von 10 Prozent des Tarifpreises für die bezogene Wirkenergie und die gemessene Leistung.

3.4. Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVArh (mittlerer Leistungsfaktor cos φ = 0,9). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird zu 4,0 Rp./kVArh verrechnet.

3.5. Leistung

Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

Leistungspreis: Fr. 8.– pro kW/Monat

4. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

4.1. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt. Mit Inkraftsetzung des Tarifs C sind die folgenden Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben:
Tarif NH1990, Gemeinderatsbeschlüsse vom 21. Februar 1990, 20. März 1996 und 11. November 1998.

4.2. Übergangsbestimmung

Für die bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Tarifs angebrochene Ablese- und Verrechnungsperiode verrechnet das ewz die bezogene Energie nach den Ansätzen des Tarifs 1990. Das ewz grenzt den Bezug aufgrund des ewz-Standard-Lastprofils ab.

[1)] „naturemade basic“ steht für Strom aus erneuerbaren Quellen.

[2)] „naturemade star“ kennzeichnet Ökostrom, dessen ökologischer Mehrwert durch die Erfüllung strenger Kriterien nachgewiesen ist.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Strom aus erneuerbarer Energie; es wird vom Verein für umweltgerechte Elektrizität (VUE) verliehen. Im Vorstand des Vereins sind Umweltorganisationen, Konsumentenorganisationen, Verbände für erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft, Stromproduzenten, -verteiler, -lieferanten sowie Grosskonsumenten von Strom vertreten.

Förderbedingungen EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Die Förderbedingungen EB gelten für Bezügerinnen und Bezüger, deren Gesamtjahresbezug einer Konsumstelle in der Stadt Zürich 60 000 kWh übersteigt oder bei Lieferung von elektrischer Energie zu den Tarifen B oder C.

2. Förderbedingungen

Das ewz gewährt den Effizienzbonus, wenn die Bezügerin oder der Bezüger nachweist, dass sie oder er die Energie effizient einsetzt und eine der nachfolgenden Vorschriften erfüllt:

- § 13a Abs. 2 Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (LS 730.1);
- Art. 4 Abs. 1 Bundesgesetz über die Reduktion der CO_2-Emissionen vom 8. Oktober 1999 (CO_2-Gesetz; SR 641.71);
- Art. 9 CO_2-Gesetz.

Der Stadtrat erlässt Ausführungsvorschriften für die Erfüllung der Förderbedingungen und die Kontrolle. Er kann andere, gleichwertige Förderbedingungen als Voraussetzung für die Gewährung des Effizienzbonus festlegen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Effizienzbonus besteht nicht.

3. Verfahrensbestimmungen

3.1. Nachweis

Das ewz gewährt den Effizienzbonus ab der nächstfolgenden Schlussabrechnung für drei Jahre, sofern die Bezügerin oder der Bezüger den Nachweis erbringt, dass sie oder er die Förderbedingungen gemäss Ziffer 2 erfüllt und der schriftliche Nachweis 20 Tage vor der nächsten Schlussabrechnung mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz eintrifft.

Der schriftliche Nachweis ist jährlich 20 Tage vor Ablauf der Jahresfrist seit dem letzten Nachweis mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz einzureichen.

3.2. Verfall des Effizienzbonus

Der Effizienzbonus verfällt, wenn

- der jährlich einzureichende, schriftliche Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig beim ewz eintrifft
  oder
- die Förderbedingungen gemäss Ziffer 2 nicht erfüllt sind
  oder
- der Nachweis der Erfüllung der Förderbedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde
  oder
- die Bezügerin oder der Bezüger die Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen vereitelt oder erschwert.

3.3. Missbrauch

Wenn die Bezügerin oder der Bezüger vorsätzlich durch falsche Angaben die Gewährung des Effizienzbonus erwirkt, kann das ewz den gewährten Bonus zuzüglich Zins von 5% zurückfordern.

3.4. Informationspflicht und Kontrolle

Die Bezügerin oder der Bezüger ist verpflichtet, dem ewz alle Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Förderbedingungen nötig oder zweckmässig sind.

Das ewz ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Förderbedingungen zu kontrollieren.

4. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

4.1. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt.

4.2. Übergangsbestimmung

Das ewz gewährt den Bezügerinnen und Bezügern, die vor In-Kraft-Treten der Tarife A, B und C einen Energieliefervertrag mit dem ewz oder der Swisspower AG abgeschlossen haben, für die vereinbarte Vertragsdauer keinen Effizienzbonus.

Tarif EEA, Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif EEA gilt für die Rücklieferung von Elektrizität an das ewz aus elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einer Anschlussleistung bis 1 MW.

Die Vergütungsansätze gemäss Ziffer 2.2.1 für Stromrücklieferungen aus EEA, die erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, gelten für:
- Wasserkraftanlagen;
- Solarstromanlagen unter Vorbehalt von Ziffer 2.2.2;
- Windenergieanlagen;
- Biogasanlagen;
- Klärgasanlagen;
- Anlagen mit Holz- und Holzschnitzelfeuerungen;
- Anlagen mit Verfeuerung von Biomasse.

Die Vergütungsansätze gemäss Ziffern 2.2.3 und 2.2.4 für Stromrücklieferungen aus EEA, die nicht erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, gelten für:
- fossilgefeuerte Blockheizkraftwerke und Wärmekraftkopplungs-Anlagen mit gleichzeitiger Wärmenutzung;
- Deponiegas-Anlagen.

Das ewz entscheidet aufgrund seiner Sicherheitsbestimmungen und der Netzverhältnisse über die technischen Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit die EEA mit dem Verteilnetz parallel betrieben werden dürfen. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

2. Tarif

2.1. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag – Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag – Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr, Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr

2.2. Wirkenergie

2.2.1. Wirkenergie aus erneuerbarer Energie

Die Vergütung für Wirkenergie für die Rücklieferung aus EEA, die erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, beträgt:

Hochtarif:	20 Rp./kWh
Niedertarif:	10 Rp./kWh

2.2.2. Wirkenergie für die Solarstrombörse

Das ewz kann Elektrizität aus „naturemade star“[1)]-zertifizierten Solarstromanlagen nach Massgabe der Nachfrage der Bezügerinnen und Bezüger übernehmen. Das ewz schreibt den Bezug von Energie aus Solarstromanlagen aus und verpflichtet sich gegenüber der Betreiberin oder dem Betreiber, über einen bestimmten Zeitraum die produzierte Elektrizität zum individuell vereinbarten Preis abzunehmen.

2.2.3. Wirkenergie aus nicht erneuerbarer Energie, Niederspannung

Die Vergütung für Wirkenergie für die Rücklieferung aus EEA in das Niederspannungsnetz, die nicht erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, beträgt:

Hochtarif:	10 Rp./kWh
Niedertarif:	5 Rp./kWh

2.2.4. Wirkenergie aus nicht erneuerbarer Energie, Mittelspannung

Die Vergütung für Wirkenergie für die Rücklieferung aus EEA in das Mittelspannungsnetz, die nicht erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen, beträgt:

Hochtarif:	8 Rp./kWh
Niedertarif:	4 Rp./kWh

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1. Energiemessung

Der Energiebezug, die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden separat gemessen. Die Kosten der Lieferung und Montage von Tarifapparaten, die der Messung der Energieerzeugung und der Energierücklieferung dienen, gehen zu Lasten der Rücklieferndn.

3.2. Ablesung und Verrechnung

Die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden jährlich mindestens einmal abgelesen und abgerechnet. Das ewz kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen.

3.3. Fälligkeit

Das ewz vergütet Energierücklieferungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

4. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

4.1. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt.

4.2. Aufhebung

Mit Inkraftsetzung des Tarifs EEA wird der folgende Beschluss des Gemeinderates aufgehoben:
Tarif E 1993, Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juni 1993.

4.3. Übergangsbestimmung

Für die bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Tarifs angebrochene Ablese- und Verrechnungsperiode vergütet das ewz die bezogene Energie nach den Ansätzen des alten Tarifs E 1993. Das ewz grenzt die Lieferung aufgrund des ewz-Standard-Lastprofils ab.

[1)] „naturemade star“ kennzeichnet Ökostrom, dessen ökologischer Mehrwert durch die Erfüllung strenger Kriterien nachgewiesen ist.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Strom aus erneuerbarer Energie; es wird vom Verein für umweltgerechte Elektrizität (VUE) verliehen. Im Vorstand des Vereins sind Umweltorganisationen, Konsumentenorganisationen, Verbände für erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft, Stromproduzenten, -verteiler, -lieferanten sowie Grosskonsumenten von Strom vertreten.

Tarif WP, Wärmepumpen-Fördertarif für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif WP gilt für Wärmepumpenanlagen ab einer elektrischen Leistung von 2 kW, die der Raumheizung, der Prozesswärme oder der Warmwasserbereitung dienen und als Wärmequelle Umgebungswärme (aus Luft, Erde, Grundwasser sowie Oberflächen- und Fliessgewässern) oder Abwärme nutzen. Die Leistung einer allfälligen elektrischen Zusatzheizung darf 3 kW nicht überschreiten.

Natürlichen und juristischen Personen, die in der Stadt Zürich elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 kW betreiben, wird der Fördertarif für elektrische Wärmepumpen bei Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von über 50 kW nur gewährt, soweit der Bezug für die Wärmepumpe in der betreffenden Tarifzeit die Stromproduktion für den Eigenbedarf übersteigt.

Für weitere energetisch sinnvolle Wärmepumpenanwendungen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departementes der Industriellen Betriebe den Fördertarif für elektrische Wärmepumpen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Fördertarifs besteht nicht.

2. Förderbedingungen

Der Fördertarif wird nur für Wärmepumpenanlagen gewährt, die die technischen Anforderungen erfüllen, die der Stadtrat im Zeitpunkt ihrer Inbetriebsetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen an entsprechende Anlagen aus dem Stromsparfonds festgelegt hat. Dabei kommen Mindestmerkmale bezüglich Qualität und Leistung zur Anwendung, die auf einem anerkannten, dynamischen Label oder Zertifikat beruhen.

3. Tarif

3.1. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag – Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag – Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr,
	Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr

Das ewz ist berechtigt, für Wärmepumpenanlagen Sperrzeiten festzulegen.

3.2. Wirkenergie

Für den Betrieb von Wärmepumpen, die die Förderbedingungen erfüllen, wird die Stromqualität Q2, erneuerbare Energie, als Wirkenergie geliefert und verrechnet. Auf Wunsch der Bezügerin oder des Bezügers kann auch die Stromqualität Q1, Ökostrom, als Wirkenergie geliefert werden.
Q2, erneuerbare Energie, setzt sich zusammen aus

- höchstens 95% elektrischer Energie, die in „naturemade basic“[1)]-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird, und
- mindestens 5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“ [2)]-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Solarstrom- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 1995) stammen muss.

Mit dem Bezug von Q2 wird die Wasserkraft unterstützt und der Bau und Ausbau von Kleinwasser-, Solarstrom-, Biomasse- und Windanlagen gefördert.

Hochtarif:	18,5 Rp./kWh,	Förderansatz:	- 5 Rp./kWh
Niedertarif:	9,5 Rp./kWh,	Förderansatz:	- 2,5 Rp./kWh

10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs WP setzt sich Q2, erneuerbare Energie, zusammen aus

- höchstens 90% elektrischer Energie, die in „naturemade basic“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird, und
- mindestens 10% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Kraftwerken produziert wird, wovon mindestens die Hälfte aus neuen Wind-, Solarstrom- oder Biomasseanlagen (nicht älter als 2002) stammen muss.

Q1, Ökostrom, setzt sich zusammen aus

- höchstens 97,5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“[1)]-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird, und
- mindestens 2,5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Solarstromanlagen produziert wird.

Mit dem Bezug von Q1 werden Bau und Ausbau von Wasserkraft- und Solarstromanlagen nach ökologischen Kriterien gefördert.

Hochtarif:	22,5 Rp./kWh,	Förderansatz:	- 5 Rp./kWh
Niedertarif:	13,5 Rp./kWh,	Förderansatz:	- 2,5 Rp./kWh

10 Jahre nach Inkraftsetzung des Tarifs WP setzt sich Q1, Ökostrom, zusammen aus

- höchstens 92,5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird, und
- mindestens 7,5% elektrischer Energie, die in „naturemade star“-zertifizierten Solarstromanlagen produziert wird.

3.3. Anpassung der Wirkenergie-Förderansätze

Wenn der teuerungsbereinigte Ölpreis den Wert von Fr. 50.–/100 kg überschreitet oder von Fr. 35.–/100 kg unterschreitet, passt der Stadtrat die Förderansätze für die Wirkenergie proportional zum Ölpreis an (Berechnungsbasis für die Entwicklung des teuerungsbereinigten Ölpreises ist der gleitende Durchschnitt, gebildet aus den letzten zehn Jahresmittelwerten der Heizöl-Detailhandelspreise der Stadt Zürich, Kategorie 6001–9000 Liter, exklusive Mehrwertsteuer).

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Energiemessung

Voraussetzung für die Gewährung des Fördertarifs ist die separate Messung zur Erfassung des Energiebezugs der Wärmepumpenanlage. Die Kosten der Installationsanpassungen, der Lieferung und der Montage der Tarifapparate gehen zu Lasten der Bezügerin oder des Bezügers.

4.2. Missbrauch

Wenn die Bezügerin oder der Bezüger vorsätzlich durch falsche Angaben die Gewährung des Tarifs WP erwirkt, den Strom für andere Zwecke benutzt oder auf andere Weise den Fördertarif für Wärmepumpen missbraucht, kann das ewz mit sofortiger Wirkung den gewährten Fördertarif aufheben und die Differenz zwischen dem Tarif WP und dem ordentlich anwendbaren Tarif zurückfordern.

5. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

5.1. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt.

5.2. Aufhebung

Mit Inkraftsetzung des Tarifs WP wird der folgende Beschluss des Gemeinderates aufgehoben:
Tarif W 1994, Gemeinderatsbeschluss vom 2. März 1994.

5.3. Übergangsbestimmung

Für die bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Tarifs angebrochene Ablese- und Verrechnungsperiode verrechnet das ewz die bezogene Energie nach den Ansätzen des alten Tarifs W 1994. Das ewz grenzt den Bezug aufgrund des ewz-Standard-Lastprofils ab.

[1)] „naturemade basic“ steht für Strom aus erneuerbaren Quellen.

[2)] „naturemade star“ kennzeichnet Ökostrom, dessen ökologischer Mehrwert durch die Erfüllung strenger Kriterien nachgewiesen ist.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Strom aus erneuerbarer Energie; es wird vom Verein für umweltgerechte Elektrizität (VUE) verliehen. Im Vorstand des Vereins sind Umweltorganisationen, Konsumentenorganisationen, Verbände für erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft, Stromproduzenten, -verteiler, -lieferanten sowie Grosskonsumenten von Strom vertreten.

Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk

1. Geltungsbereich

Der Tarif N regelt die Erhebung von Netzanschlussbeiträgen und Netzkostenbeiträgen für den Anschluss an das Verteilnetz des ewz.

2. Gebührenpflicht

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer schuldet dem ewz in folgenden Fällen einen Netzanschlussbeitrag und einen Netzkostenbeitrag:

- beim Neuanschluss eines Gebäudes oder einer Anlage an das Verteilnetz des ewz;
- wenn ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wird;
- wenn ein bestehender Anschluss geändert wird, namentlich bei Leistungserhöhungen, dem Bau eines zusätzlichen Anschlusses, bei Anschlussverstärkungen, bei Anschlussverlegungen und beim Abbruch von Anschlüssen.

Die Bestellerin oder der Besteller des Anschlusses und die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer haften solidarisch.

2.1. Ausnahme von der Gebührenpflicht

Das ewz erhebt in folgenden Fällen keinen Netzkostenbeitrag:

- bei Bauanschlüssen und anderen temporären Anschlüssen während höchstens 5 Jahren;
- beim Wiederaufbau infolge Abbruch und der Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses ab der gleichen Netzanschlussstelle innerhalb von höchstens 5 Jahren nach Abmeldung des Strombezugs, spätestens 5 Jahre nach Abbruch des Netzanschlusses.

3. Tarif

3.1. Netzanschlussbeitrag

3.1.1. Netzanschlussbeitrag bei Neuanschlüssen

Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich nach den Kosten des Netzanschlusses ab Netzanschlussstelle bis zu den Eingangsklemmen des Überstromunterbrechers.

Innerhalb der Bauzone verrechnet das ewz für Niederspannungsanschlüsse die Aufwendungen im öffentlichen Grund pauschalisiert zu den durchschnittlichen Kosten des ewz für Anschlüsse in der Stadt Zürich, im privaten Grund nach Aufwand.

Anschlüsse ausserhalb der Bauzone verrechnet das ewz nach Aufwand.

Allfällige Durchleitungsrechte hat die Bestellerin, der Besteller, die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer auf ihre oder seine Kosten zu erwerben.

3.1.2. Netzanschlussbeitrag bei Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen

Bei der Änderung eines bestehenden Netzanschlusses verrechnet das ewz die Kosten im öffentlichen Grund und die Kosten im privaten Grund nach Aufwand.

Bei Erneuerung des Kabels verrechnet das ewz der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer die Kosten für die Bauarbeiten im privaten Grund nach Aufwand. Die Kosten des Kabels übernimmt das ewz.

Das ewz kann auf die Verrechnung der Kosten verzichten, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

3.1.3. Netzanschlussbeitrag bei besonderen Anschlüssen und Anschlüssen in Mittelspannung

Der Stadtrat erlässt Grundsätze über die Kostentragung bei besonderen Anschlüssen und bei Anschlüssen in Mittelspannung.

3.2. Netzkostenbeitrag

3.2.1. Bemessungsgrundlage

Der Netzkostenbeitrag für den Neuanschluss von Gebäuden und Anlagen berechnet sich aufgrund der vollen Anschlussleistung, derjenige für Leistungserhöhungen aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Anschlussleistung.

Der Netzkostenbeitrag für den Anschluss von Elektrizitätserzeugungsanlagen berechnet sich aufgrund der maximal möglichen Leistung beim Bezug oder bei der Rücklieferung von Elektrizität.

3.2.2. Leistungsstufen

Der Netzkostenbeitrag basiert auf der angemeldeten Anschlussleistung in kVA, wobei dieser Wert für die Gebührenberechnung auf die nächst höhere Leistungsstufe erhöht wird.

Leistungsstufen in kVA (A bei Niederspannung):

28 (40), 44 (63), 55 (80), 70 (100),110 (160), 170 (250), 220 (315), 280 (400) , 440 (630), 500 (720), 560 (800), 660 (950), 850 (1220), 1000 (1440), 1200 (1730), 1400 (2000), 1600 (2300), 1800 (2600), 2000 (2880), 2200 (3170), 2400 (3460), 2600 (3750), 2800 (4040), 3000 (4330) usw.

Die Leistungsstufen 70 bis 660, 1000, 2000, 3000 kVA usw. entsprechen den vom ewz verwendeten Normanschlüssen; bei den übrigen handelt es sich um Zwischenstufen zum Zweck der Gebührenverlagerung. Wird ein Netzkostenbeitrag aufgrund einer Zwischenstufe veranlagt, kann die effektive Bezugsleistung mittels einer entsprechenden Messeinrichtung dauernd überwacht werden. Übersteigt die effektive Bezugsleistung die bestellte Zwischenstufe, wird dem betreffenden Anschluss die nächst höhere Leistungsstufe zugeteilt und die Differenz nachveranlagt.

Eine allfällige Reduktion der Leistung eines bestehenden Anschlusses gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Netzkostenbeiträgen.

3.2.3. Gebührenansatz

Der Netzkostenbeitrag beträgt Fr. 150.– pro kVA.

3.3. Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich zum jeweils gültigen Satz geschuldet.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Leistungsmessung

Das ewz entscheidet über die Art und die Setzung der Messeinrichtungen. Die Kosten der Lieferung und der Montage von Tarifapparaten, die der Leistungsüberwachung gemäss Ziffer 3.2. dienen, gehen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.

4.2. Fälligkeit

Der Netzanschlussbeitrag und der Netzkostenbeitrag werden je zur Hälfte vor Beginn und nach Fertigstellung der Anschlussarbeiten erhoben. Die Zahlungen werden mit der Rechnungstellung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen, die erste Teilzahlung aber in jedem Fall vor Baubeginn zu entrichten.

5. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

5.1. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt und erlässt Übergangsbestimmungen.

5.2. Aufhebung

Mit Inkraftsetzung des Tarifs N ist der folgende Beschluss des Gemeinderates aufgehoben:
Tarif A 1990, Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1990.

Mitteilung an den Stadtrat und an Isabel Maiorano, Goldbrunnenstrasse 57, 8055 Zürich, sowie Bekanntmachung der Ziffern I–V am 1. Februar 2006 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 3. März 2006). (Der Gemeinderatsbeschluss liegt zur Einsicht in den Parlamentsdiensten, Stadthaus, auf.)